

99089018001017, 99089018001017

Waffenbesitzkarte für schießsportliche Vereine beantragen

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/214245892/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089018001017, 99089018001017
Leistungsbezeichnung I	Waffenbesitzkarte für schießsportliche Vereine beantragen
Leistungsbezeichnung II	Waffenbesitzkarte für schießsportliche Vereine beantragen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Kauf von Waren, digitalen Inhalten oder entgeltliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen aus einem anderen Mitgliedstaat (auch Finanzdienstleistungen), online oder vor Ort
Lagen Portalverbund	Fischen und Jagen (1110200), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.01.2023
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__10.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__4.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__36.html https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/__13.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__10.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__4.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/__36.html https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/__13.html
Teaser	Wenn Sie als schießsportlicher Verein erlaubnispflichtige Waffen und/oder Munition erwerben und besitzen wollen, müssen Sie bei der zuständigen Waffenbehörde eine Erlaubnis beantragen.
Volltext	Grundsätzlich benötigen Sie immer eine Erlaubnis, um Waffen und Munition zu erwerben und zu besitzen. Generell sind Schusswaffen Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden oder bei denen feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft oder eine andere

Modul

Sachverhalt

Energiequelle eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert oder gehalten werden kann (zum Beispiel Armbrüste, Pfeilabschussgeräte).

Unterschieden wird zwischen erlaubnisbedürftigen und erlaubnisfreien Schusswaffen. Eine ausführliche Liste der Waffen, für deren Erwerb und Besitz Sie eine Waffenbesitzkarte benötigen, finden Sie in Anlage 2 des Waffengesetzes.

Eine Waffenbesitzkarte kann auch einem schießsportlichen Verein oder einer jagdlichen Vereinigung als juristischer Person erteilt werden.

Sie müssen mindestens eine verantwortliche Person benennen, die waffenrechtlich zuverlässig und persönlich geeignet sein muss sowie die erforderliche Sachkunde nachweisen kann. Diese Person muss nicht vertretungsberechtigt sein, d.h. beispielsweise kein Mitglied des Vorstands. Scheidet die verantwortliche Person aus dem Verein aus, müssen Sie dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitteilen und innerhalb von 2 Wochen eine neue verantwortliche Person benennen. Ansonsten entzieht Ihnen die zuständige Behörde die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen (Waffenbesitzkarte).

Es wird empfohlen, dass Sie sich vor der Antragstellung ausführlich über die Regelungen des Waffenrechts informieren.

Um die Erlaubnis zu erhalten, erlaubnispflichtige Waffen und Munition zu erwerben und zu besitzen, muss der Verein im Vereinsregister eingetragen sein sowie die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss das Bedürfnis für den Erwerb von Vereinswaffen dargelegt werden

Die von Ihnen benannte verantwortliche Person muss

- das entsprechende Alter haben sowie
- die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und
- persönliche Eignung besitzen sowie
- ihre Sachkunde im Umgang mit Waffen und

Modul

Sachverhalt

Munition nachweisen.

Es ist zweckmäßig, bei Antragstellung der Waffenbehörde mehrere verantwortliche Personen zu benennen.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass (Kopie)
 - Auszug aus dem Vereinsregister
 - Sachkundenachweis (verantwortliche Person)
 - Aufbewahrungsnachweis, zum Beispiel Kaufvertrag für einen Waffenschrank und/oder Fotos von Waffenschrank und Aufstellungsort
 - gegebenenfalls fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung der verantwortlichen Person (sofern unter 21 Jahren bei Sportschützen beziehungsweise unter 25 Jahren bei sonstigen Personen)

Voraussetzungen

- Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein.
- Die verantwortliche Person muss mindestens 25 Jahre alt sein. Für Sportschützen gelten Ausnahmen.

Wenn die verantwortliche Person unter 25 Jahre alt ist, kann diese von der zuständigen Waffenbehörde aufgefordert werden, ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten/Zeugnis über ihre geistige Eignung vorzulegen. Das Gutachten/Zeugnis muss die verantwortliche Person selbst bezahlen und im Original per Post an die zuständige Waffenbehörde schicken. Eine Kopie oder E-Mail wird nicht anerkannt.

Als Sportschütze müssen Sie mindestens 18 Jahre alt sein. Dann sind Sie berechtigt, Schusswaffen bis Kaliber 5,6 mm IfB (.22 l. r.) für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Mündungsenergie der Geschosse von höchstens 200 Joule (J) und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner zu erwerben und zu besitzen.

Für andere Schusswaffen beträgt das Mindestalter bei Sportschützen 21 Jahre, sofern Sie ein fachärztliches

Modul

Sachverhalt

oder fachpsychologisches Gutachten/Zeugnis über Ihre geistige Eignung vorlegen können.

- Die verantwortliche Person muss die waffenrechtliche Zuverlässigkeit besitzen.

Als waffenrechtlich unzuverlässig kann die verantwortliche Person unter anderem eingeschätzt werden,

- wenn sie innerhalb der letzten 10 Jahre rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr verurteilt worden ist oder in den letzten 10 Jahren Mitglied einer verbotenen Organisation war bzw. diese unterstützt hat.
- wenn angenommen werden kann, dass sie Waffen oder Munition missbräuchlich verwendet oder unsachgemäß damit umgeht, diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahrt oder Personen überlässt, die dazu nicht berechtigt sind.
- wenn sie in den letzten 5 Jahren mehr als einmal mit richterlicher Genehmigung wegen Gewalttätigkeit in polizeilichem Präventivgewahrsam war.
- wenn sie wiederholt oder gröblich gegen das Waffenrecht verstoßen hat.

- Die verantwortliche Person muss ihre persönliche Eignung nachweisen.

Als persönlich nicht geeignet kann die verantwortliche Person unter anderem eingeschätzt werden, wenn

- sie geschäftsunfähig ist.
- sie abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil ist.
- sie an schweren Erkrankungen, wie Hirnverletzungen, oder körperlichen Beeinträchtigungen, wie Amputationen oder schwerer Sehschwäche leidet.
- angenommen werden kann, dass sie mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren kann oder dass die konkrete Gefahr besteht, dass sie andere oder sich selbst gefährdet.
- Die verantwortliche Person muss nachweisen, dass sie ausreichende Kenntnisse über Waffen und

Modul

Sachverhalt

Munition sowie im Umgang damit besitzt (Sachkunde).

Um die Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition zu bekommen, muss sie an einem entsprechenden Lehrgang teilnehmen. Der Lehrgang umfasst einen theoretischen und praktischen Teil. Am Ende des Lehrgangs wird eine Prüfung vor einer autorisierten Prüfungskommission abgelegt. Wurde die Prüfung bestanden, erhält die verantwortliche Person einen Nachweis, für welche Waffen und Munition die Sachkunde erworben wurde. Die verantwortliche Person kann die Sachkunde auch nur für die Waffen und Munition erlangen, die Sie als schießsportlicher Verein erwerben und besitzen möchten.

Keine gesonderte Sachkundeprüfung muss die verantwortliche Person ablegen, wenn sie

- die Jägerprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung oder
- eine Gesellenprüfung für das Büchsenmacherhandwerk bestanden hat oder
- mindestens 3 Jahre als Vollzeithelfer im Handel mit Schusswaffen und Munition tätig gewesen ist.

In diesen Fällen müssen nur geeignete Nachweise vorgelegt werden.

- Sie müssen nachweisen, dass Sie Waffen und Munition sicher aufbewahren können.

Sie müssen Waffen und Munition sicher aufbewahren. Das bedeutet generell, dass nur die verantwortliche Person Zugriff auf Waffen und Munition hat, indem sie beispielsweise den Schlüssel ständig bei sich trägt oder anderweitig sicher verwahrt. Bewahren Sie Ihre Waffen und Munition nicht sicher auf, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, für die eine Geldbuße von bis zu 10.000 EUR verhängt werden kann. Zudem kann dadurch die waffenrechtliche Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person in Zweifel gezogen werden und Ihnen als schießsportlichem Verein die

Modul

Sachverhalt

Waffenbesitzkarte entzogen werden.

Bei der Antragstellung müssen Sie sowohl Angaben zum Aufbewahrungsort machen als auch zum Behältnis, in dem Sie Waffen und Munition aufbewahren wollen. Grundsätzlich können Sie sich an folgenden Vorgaben orientieren:

- Erlaubnispflichtige Munition müssen Sie in einem Stahlblechschrank/behälter mit Schwenkriegelschloss aufbewahren.

- Um erlaubnispflichtige Langwaffen und Kurzwaffen sowie erlaubnispflichtige Munition aufzubewahren, benötigen Sie einen Waffenschränk. Welchen Waffenschränk Sie benötigen, richtet sich nach Anzahl und Art der Waffen und/oder Munition, die Sie erwerben und besitzen wollen.

- In einem Waffenschränk mit Widerstandsgrad 0 nach EN 1143-1 mit bis zu 200 Kilogramm Gewicht dürfen Sie eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen, bis zu 5 Kurzwaffen sowie Munition aufbewahren.

- In einem Waffenschränk mit Widerstandsgrad 0 nach EN 1143-1 mit über 200 Kilogramm Gewicht dürfen Sie eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen, bis zu 10 Kurzwaffen sowie Munition aufbewahren.

- In einem Waffenschränk mit Widerstandsgrad 1 nach EN 1143-1 dürfen Sie eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und Kurzwaffen sowie Munition aufbewahren.

- Für den Ort, an dem Sie den Waffenschränk aufstellen dürfen, gelten grundsätzlich folgende Regelungen:

- Wohnen Sie in einem Mehrfamilienhaus, ist es nicht erlaubt, den Waffenschränk im Keller aufzustellen, wenn jeder Bewohner nur einen so genannten Kellerverschlag hat, der nur mit einer Tür mit einem Vorhängeschloss gesichert ist.

- Sie dürfen bis zu 3 Langwaffen auch in nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden, wie einer Jagdhütte oder einem Wochenendhaus aufbewahren. Hierfür benötigen Sie aber einen Waffenschränk mit dem Widerstandsgrad 1.

- Leben Sie mit einem anderen Waffenbesitzer in einem gemeinsamen Haushalt dürfen Sie die Waffen in einem gemeinsamen Waffenschränk aufbewahren.

- Es ist auch erlaubt, Waffen und Munition bei einem

Modul	Sachverhalt
	Waffenhändler einzulagern. Hierfür müssen Sie einen entsprechenden Nachweis erbringen.
Kosten	
Verfahrensablauf	Sie müssen die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Waffen und/oder Munition bei der zuständigen Waffenbehörde beantragen. Reichen Sie den Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen ein. Die Waffenbehörde erteilt Ihnen die Erlaubnis, wenn Sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition: Erteilung Waffenbesitzkarte (WBK) für schießsportliche Vereine • Voraussetzungen: • Sportbetrieb nach genehmigter Sportordnung • Im Vereinsregister eingetragen • Benennung einer verantwortlichen Person • Verantwortliche Person: • Keine Vorstrafen (Zuverlässigkeit) • Keine Geschäftsunfähigkeit, psychische Krankheit oder Abhängigkeit von Drogen (persönliche Eignung) • Kenntnisse über waffenrechtliche Vorschriften • sicherer Umgang mit Waffen und Munition • Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffe • Sichere Aufbewahrung • Der unerlaubte Umgang mit Waffen und Munition führt zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe • Zuständig: Waffenbehörde
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die zuständige Waffenbehörde.

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	Das für den Sitz des Vereins zuständige Landratsamt oder die für den Sitz des Vereins zuständige kreisfreie Stadt.
Formulare	Online-Dienste vorhanden: nicht bekannt Formulare vorhanden: nicht bekannt Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Apply for gun ownership card for shooting sport clubs, Waffenbesitzkarte für schießsportliche Vereine beantragen